

Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Oberammergau (Parkgebührenordnung - PGO -)

Vom 20. Januar 2011

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund des § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 11.08.2008 (GVBl S. 582) i. V. m. § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2008 (BGBl I S 706) folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Oberammergau sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen gestattet.

§ 2

Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit

(1) Für die Benutzung der Parkscheinautomaten werden Parkgebühren erhoben.

(2) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist

a) an den Parkplätzen im Ortszentrum: werktags von 9 bis 18 Uhr

b) an den Parkplätzen der Kolbenlifte: täglich von 0 bis 24 Uhr

(3) Die Parkgebühr beträgt

a) an den Parkplätzen im Ortszentrum:	Minimum	30 Minuten	0,25 €
		60 Minuten	0,50 €
	Maximum	120 Minuten	1,00 €

b) an den Parkplätzen der Kolbenlifte:	bis zu 3 Std.	3,00 €
	über 3 Std.	4,00 €

§ 3

Besondere Verkehrsverhältnisse

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeiten in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Oberammergau vom 17. November 2008 außer Kraft.

Oberammergau, den 20. Januar 2011

Gemeinde Oberammergau



(N u n n)
1. Bürgermeister